

# § 15 GSNE-VO 2013 Entgelt für Messleistungen

GSNE-VO 2013 - Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die gemäß § 77 GWG 2011 festgesetzten Entgelte für Messleistungen sind Höchstpreise, sofern nicht anders ausgewiesen je Monat und gelten für die jeweils eingesetzte Art der Messung, welche die Gasmenge in m<sup>3</sup>, Nm<sup>3</sup> oder kWh erfasst. Soweit Messeinrichtungen von Kunden mit Lastprofilzählern selbst beigelegt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern. Für Geräte im Zusammenhang mit Messleistungen, die nicht in Abs. 6 genannt werden und die im Eigentum des Netzbetreibers stehen, dürfen höchstens 1,5 % des Wertes dieser Geräte je Monat als Entgelt für die Beistellung, den Betrieb und die Eichung der Messgeräte verrechnet werden. Messleistungen sind im Rahmen dieser Höchstpreise aufwandsorientiert zu verrechnen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Monat, ist das Messentgelt tageweise zu aliquotieren.
2. (2) Sofern der Netzbetreiber die Errichtung, Demontage oder den Austausch von Zähleinrichtungen auf Veranlassung des Netzbenutzers selbst vornimmt oder vornehmen lässt, hat der Netzbetreiber dem Kunden einen Kostenvoranschlag für diese Maßnahme zu übermitteln. Montagen durch den Netzbetreiber haben unter Beachtung der verordneten Höchstpreise diskriminierungsfrei und aufwandsorientiert zu erfolgen. Übersteigen die Kosten für die Errichtung der Zähleinrichtung(en) am Zählpunkt 200 Euro, so ist es dem Kunden freizustellen, diese Kosten durch eine Einmalzahlung oder in Raten zu erstatten. Für die auf Veranlassung des Netzbenutzers erfolgte Errichtung und Demontage und die Überprüfung von Zähleinrichtungen, die nicht in Abs. 7 und 8 genannt werden und die im Eigentum des Netzbetreibers stehen, hat die Verrechnung diskriminierungsfrei und aufwandsorientiert zu erfolgen. Ein- und Ausbauten im Zug von Reparaturen, Nacheichungen und durch den Netzbetreiber veranlasste Gerätewechsel dürfen dem Kunden nicht extra verrechnet werden.
3. (3) Die Zählerablesung hat – mit Ausnahme von Lastprofilzählern und Verbrauchsaufzeichnungsmessgeräten gemäß § 2 Z 10 Lastprofilverordnung 2018, die täglich abzulesen sind, sowie intelligenten Messgeräten, die gemäß § 129 Abs. 1 GWG 2011 ausgelesen werden – jährlich zu erfolgen. Zusätzlich zum Entgelt gemäß Abs. 1 darf für die Datenauslesung von Lastprofilzählern und Verbrauchsaufzeichnungsmessgeräten gemäß § 2 Z 10 Lastprofilverordnung 2018, soweit keine Onlinemessung vereinbart wurde, ein Entgelt von höchstens 8,- € pro Monat verrechnet werden. Dieses Entgelt ist auf der Rechnung getrennt vom Entgelt gemäß Abs. 1 anzuführen.
4. (4) Zähler, welche von der Nacheichung befreit sind, sind nach spätestens 15 Jahren zu überprüfen. Die erfolgte Überprüfung ist am Messgerät ersichtlich zu machen. Erfolgt diese Überprüfung nicht, so darf das Entgelt ab diesem Zeitpunkt höchstens 0,75 % vom jeweiligen Wert betragen.
5. (5) Werden Lastprofilzähler und Mengenumwerter nach 15 Jahren nicht erneuert, darf das Entgelt ab diesem Zeitpunkt höchstens 0,75 % vom jeweiligen Wert bzw. höchstens die Hälfte des verordneten Höchstpreises betragen.
6. (6) Für das von Netzbenutzern zu entrichtende Entgelt für Messleistungen werden folgende Höchstpreise je angefallenem Monat bestimmt.
  1. 1. Höchstpreise für Balgengaszähler G 2,5 – G 100 und intelligente Messgeräte sowie Zubehör, Optionen für

Betriebsdrücke bis 0,5 bar:

| Typ | Balgengaszähler<br>inkl.<br>Verschraubungen<br>[€] | Intelligente<br>Messgeräte<br>Abschaltfunktion[€] | ohne |
|-----|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------|------|
|-----|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------|------|

|             |      |      |  |
|-------------|------|------|--|
| G 2,5 – G 4 | 1,35 | 1,95 |  |
|-------------|------|------|--|

|     |      |      |  |
|-----|------|------|--|
| G 6 | 1,75 | 2,35 |  |
|-----|------|------|--|

|             |      |      |  |
|-------------|------|------|--|
| G 10 – G 16 | 3,55 | 4,15 |  |
|-------------|------|------|--|

|      |      |      |  |
|------|------|------|--|
| G 25 | 5,70 | 6,30 |  |
|------|------|------|--|

|      |       |       |  |
|------|-------|-------|--|
| G 40 | 11,90 | 12,50 |  |
|------|-------|-------|--|

|      |       |       |  |
|------|-------|-------|--|
| G 65 | 16,70 | 17,30 |  |
|------|-------|-------|--|

|       |       |  |  |
|-------|-------|--|--|
| G 100 | 26,20 |  |  |
|-------|-------|--|--|

|                   |  |     |
|-------------------|--|-----|
| Zubehör, Optionen |  | [€] |
|-------------------|--|-----|

|              |  |      |
|--------------|--|------|
| Impulsnehmer |  | 0,30 |
|--------------|--|------|

|                                           |         |          |
|-------------------------------------------|---------|----------|
| Temperaturkompensation<br>Balgengaszähler | bis G 6 | für 0,10 |
|-------------------------------------------|---------|----------|

|                                           |         |          |
|-------------------------------------------|---------|----------|
| Temperaturkompensation<br>Balgengaszähler | ab G 10 | für 0,20 |
|-------------------------------------------|---------|----------|

|                  |  |      |
|------------------|--|------|
| Abschaltfunktion |  | 0,30 |
|------------------|--|------|

1. 2.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)